



echt.Remscheid e.V. - Röntgenstr. 18 - 42897 Remscheid -info@echt-remscheid.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40219 Düsseldorf

**Stellungnahme im Rahmen der digitalen Beteiligung  
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)  
über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“**



Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme umfasst eine kritische Analyse der Position der Stadt Remscheid sowie eine Bewertung der geplanten Änderungen und ihrer raumordnerischen, ökologischen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen.

**I. Kritische Bewertung der Stellungnahme der Stadt Remscheid**

Die Stadt Remscheid hat sich bereits mit einer Stellungnahme in das Verfahren eingebracht, in der wesentliche Forderungen und Argumente formuliert werden. Wir nehmen diese Stellungnahme zum Anlass, um auf folgende Aspekte besonders hinzuweisen:

**Irreführende Verwendung des Begriffs „klimaangepasste Innenentwicklung“**

Die Stadt fordert, „allgemeine bzw. allgemein marktfähige bauliche Nachverdichtungen und klimaangepasste bauliche Innenentwicklungen auch im raumordnerischen Freiraum“ zu ermöglichen. Dies ist eine unzulässige Ausweitung des Begriffs. Innenentwicklung im städtebaulichen Sinne bezieht sich ausschließlich auf bereits bebaute oder innerörtliche Flächen, nicht auf bislang unversiegelte Außenbereiche oder Naturschutzgebiete. Die geplante Bebauung von Landschaftsschutzgebieten wie dem Gleisdreieck unter diesem Etikett widerspricht fachlichen Standards sowie Zielen des LEP NRW, wie der flächensparenden Siedlungsentwicklung (Ziel 6-1), der Stärkung der Flächenkreislaufwirtschaft (Grundsatz 6.1-2) sowie dem Schutz natürlicher Rückhalteräume und Versickerungsflächen (Ziel 10-1).

**Aufwertung sogenannter „bergischer Gemengelage“**

Die Stadt schlägt vor, im Bereich Bergisch Born / Bornefeld Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) auszuweisen, obwohl diese Ortsteile mit etwa 1.350 Einwohner unter der im LEP NRW festgelegten Mindestgrenze von 2.000 Einwohnern liegen und zudem nicht die sonstigen infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllen. Eine solche Abweichung von landesweit einheitlichen Mindeststandards würde die bisherige raumordnerische Systematik aushebeln und könnte zu einer unkontrollierten Zersiedelung führen, die weder ökologisch noch verkehrlich tragfähig ist.

### **Bereits erfolgter Erwerb von Flächen für Gewerbegebiete in Bergisch Born**

Für die geplanten Gewerbegebiete „Erdbeerfelder“ und „Gleisdreieck“ hat die Stadt Remscheid bereits Flächen in Bergisch Born erworben und haushaltsrechtlich gebunden. Die Vorwegnahme der Planung durch Erwerb und Haushaltsbindung vor endgültiger Entscheidung im Landesentwicklungsplan wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Objektivität und Offenheit des Verfahrens auf. Eine solche Vorfestlegung kann als Vorgriff gewertet werden und schränkt die notwendige kritische und unabhängige Prüfung ein. Diese Konstellation lässt vermuten, dass die bereits getätigten Grundstückserwerbe und die daraus folgende haushaltsmäßige Bindung nicht isoliert zu betrachten sind, sondern im Kontext der angestrebten Flächenausweisungen im Gewerbebereich stehen. Dies unterminiert die landesplanerischen Vorgaben, erschwert eine transparente und nachvollziehbare Planung und birgt die Gefahr, dass raumordnerische Mindeststandards durch vorzeitige Fakten geschaffen werden.

### **Indirekte Legitimierung der Bebauung ökologisch sensibler Gebiete**

Die geplanten Gewerbeflächen „Erdbeerfelder“ und „Gleisdreieck“ liegen im regionalplanerischen Freiraum und in Teilen in Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die von der Stadt geforderte Einstufung dieser Areale als potenzielle Entwicklungsflächen erfolgt ohne Umweltprüfung, ohne Beteiligung des Naturschutzbeirats sowie ohne Einbindung anerkannter Naturschutzverbände. Dies stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar und widerspricht dem Grundsatz frühzeitiger Beteiligung nach § 9 ROG sowie den Zielen nachhaltiger Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG.

### **Nichtbeteiligung des Naturschutzbeirats der Stadt Remscheid**

Der Naturschutzbeirat der Stadt Remscheid wurde vor der Beschlussfassung der städtischen Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Stadtrat nicht eingebunden. Dies stellt ein erhebliches rechtliches, fachliches und demokratisches Defizit dar. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW sind die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen zu hören, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können.

Die von der Stadt Remscheid abgegebene Stellungnahme bezieht sich unter anderem auf die potenzielle Ausweisung von rund 49 Hektar zusätzlicher Gewerbeflächen in Bergisch Born und dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet „Gleisdreieck“ (35 ha davon 18 ha auf Remscheider Fläche). Eine solche Größenordnung stellt zweifellos einen potenziell gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft dar – selbst wenn es sich (noch) nicht um konkrete Bauleitplanung handelt, sondern um eine strategische Äußerung im Rahmen der Landesplanung.

Die fehlende Beteiligung des Naturschutzbeirats bedeutet, dass dieser zu einem besonders sensiblen Thema nicht einmal beratend gehört wurde, obwohl er laut Gesetz gerade für solche Fälle geschaffen wurde. Dadurch fehlt in der städtischen Stellungnahme die unabhängige, fachlich fundierte naturschutzfachliche Perspektive.

Dies wiegt umso schwerer, als das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Urteil vom 21.03.2024 zur 1. Änderung des LEP NRW deutlich gemacht hat, dass die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Planungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Auch wenn dieses Urteil nicht speziell die Stadt Remscheid betrifft, verdeutlicht es die grundsätzliche

Problematik und Sensibilität bei Flächenausweisungen und der Pflicht zur sorgfältigen naturschutzrechtlichen Abwägung. Die Stadt hätte dies zum Anlass nehmen müssen, besonders sorgfältig und transparent vorzugehen – was durch die unterlassene Beiratsbeteiligung verfehlt wurde.

Die Nichtbeteiligung des Naturschutzbeirats verletzt nicht nur gesetzliche Beteiligungspflichten (§ 70 LNatSchG NRW), sondern auch Grundprinzipien transparenter und fachlich ausgewogener Entscheidungsprozesse. Eine Überprüfung des Vorgehens erscheint daher geboten. Nach unserer Auffassung verfolgt die Stellungnahme der Stadt Remscheid im Wesentlichen das Ziel, die geplante Änderung des Regionalplans beziehungsweise des Landesentwicklungsplans so zu gestalten und auszulegen, dass die Ausweisung von Gewerbeflächen – insbesondere der Gewerbegebiete „Erdbeerfelder“ und „Gleisdreieck“ – ermöglicht und rechtlich abgesichert werden kann.

Dabei werden spezifische regionale Gegebenheiten, wie die Ortsteile Bergisch Born und Bornefeld, als Ausnahmen von den bestehenden landesplanerischen Vorgaben betrachtet. Die Stadt strebt an, die regionalplanerischen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der im Landesentwicklungsplan definierten Einwohnergrenzen und Nutzungskategorien, etwa des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB), in ausgewählten Fällen flexibel zu handhaben. Ziel ist es, die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen zu erleichtern, die bisher nicht uneingeschränkt vorgesehen sind. Im Einzelnen lassen sich folgende Schwerpunkte erkennen:

1. **Absicherung bereits getätigter Grundstückserwerbe:** Die geplante Änderung des Plans soll dazu beitragen, die bereits erfolgten Grundstückserwerbe sowie die damit verbundenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungen rückwirkend zu unterstützen. Dies soll eine solide Grundlage für die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahmen schaffen.
2. **Berücksichtigung möglicher rechtlicher und umweltbezogener Aspekte:** Durch eine erweiterte Interpretation von Begriffen wie „klimaangepasste Innenentwicklung“ und die Schaffung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten sollen die geplanten Maßnahmen im Einklang mit den geltenden rechtlichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.
3. **Indirekte Legitimierung der Bebauung ökologisch sensibler Gebiete**

## II. Stellungnahme zu den Änderungen des LEP NRW

### Flächenversiegelung, Gewässerschutz und EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die geplanten Gewerbegebiete „Erdbeerfelder“ und „Gleisdreieck“ in diesem Gebiet führen zu einer großflächigen Versiegelung von ca. 49 Hektar, darunter ökologisch wertvolle Landschaftsschutzgebiete mit sensiblen Gewässern wie Dörpe, Bornbach und Eifgenbach. Dies widerspricht dem erklärten Ziel des LEP, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren.

Darüber hinaus ist die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von zentraler Bedeutung. Die WRRL fordert den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung aller Oberflächen- und Grundgewässer mit dem Ziel, deren guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Die großflächige Versiegelung und Bebauung insbesondere in unmittelbarer Nähe der genannten Gewässer gefährdet diesen Zustand durch erhöhte

Oberflächenabflüsse, Schadstoffeinträge und den Verlust natürlicher Retentionsflächen. Natürliche Uferstrukturen und hydromorphologische Bedingungen, die für das ökologische Gleichgewicht entscheidend sind, würden zerstört.

Eine Umsetzung der geplanten Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich ohne verbindliche Umweltprüfung und Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Kompensation ist mit den Anforderungen der WRRL nicht vereinbar und droht, gegen EU-Recht zu verstoßen.

### **Verkehrliche Auswirkungen**

Die geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen „Erdbeerfelder“ und „Gleisdreieck“ werden den Verkehr auf den bereits stark belasteten Hauptverkehrsstraßen B 51 und B 237 weiter erhöhen. Parallel dazu ist die Errichtung eines Outlet-Centers geplant, das zusätzlichen Mehrverkehr verursachen wird. Ein schlüssiges verkehrliches Gesamtkonzept, insbesondere ein belastbares Verkehrsgutachten, liegt nicht vor. Ohne eine fundierte verkehrliche Bewertung drohen erhebliche Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit und der Lebensqualität der Anwohner. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsplanung.

### **Widerspruch zur flächensparenden Siedlungsentwicklung**

Die Relativierung von Einwohnergrenzen und die Öffnung bislang geschützter Freiräume für neue Siedlungsbereiche widersprechen den Prinzipien der nachhaltigen Flächennutzung.

### **Mangelnde Umweltprüfung und Beteiligung**

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen erfolgten ohne Umweltprüfung, ohne Beteiligung des Naturschutzbeirats und ohne Einbindung anerkannter Naturschutzverbände. Dies ist nicht akzeptabel für eine planungsrelevante Entscheidung solchen Umfangs.

### **Verfahrensrechtliche Bedenken**

Grundstücke in diesem Bereich wurden bereits erworben, obwohl zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Gutachten vorlagen, die eine Umsetzbarkeit der geplanten Gewerbeflächen rechtlich, ökologisch und verkehrlich bewerten. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen von Transparenz und sachgerechter Beteiligung.

### **Fazit und Anregungen**

Insbesondere die von der Stadt geforderte Öffnung bislang geschützter Freiraumflächen und die Abweichung von landesplanerischen Mindeststandards bei der Siedlungsgröße dienen dem Zweck, die Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Gewerbegebiete zu schaffen. Dies wird begleitet von einem bereits getätigten Erwerb von Grundstücken, der vor der abschließenden Entscheidung im Landesentwicklungsplan erfolgt ist und damit die erforderliche unabhängige und transparente Abwägung erschwert.

Wir sehen darin einen Widerspruch zu den Grundsätzen einer nachhaltigen und flächensparenden Raumordnung, wie sie im LEP NRW verankert sind. Die geplanten Änderungen riskieren, ökologische Schutzgebiete zu beeinträchtigen und die bislang geltenden Standards aufzuweichen, ohne dass eine Umweltprüfung oder eine ausreichende Beteiligung naturschutzfachlicher Expertise erfolgt ist – und damit auch keine transparente und fachlich

fundierte Bewertung der geplanten Gewerbeflächen im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens.“

Die geplante Ausweisung von rund 49 Hektar Gewerbeflächen in Bergisch Born stellt einen erheblichen Eingriff in regionalplanerischen Freiraum sowie in Landschafts- und Naturschutzgebiete dar. Sie widerspricht grundlegenden Zielen des LEP NRW – insbesondere dem Prinzip der flächensparenden Siedlungsentwicklung und dem Schutz von Gewässern. Der bereits erfolgte Flächenerwerb durch die Stadt Remscheid vor Abschluss des landesplanerischen Verfahrens sowie die unterlassene Einbindung des Naturschutzbeirats untergraben die notwendige Transparenz, Beteiligung und Ergebnisoffenheit.

Wir regen an:

- Die Aussetzung weiterer Flächenausweisungen bis zu einer umfassenden, transparenten Umweltprüfung und Beteiligung aller relevanten Akteure, insbesondere des Naturschutzbeirats und anerkannter Naturschutzverbände.
- Eine Rückbesinnung auf die Ziele des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und eine stärkere Nutzung von Brachflächen als vorrangige Flächenreserve.
- Die Erstellung eines Verkehrskonzepts, das die Mehrbelastungen durch Gewerbegebiete und das Outlet-Center berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die Infrastruktur und Anwohner minimiert.
- Die Überprüfung und Offenlegung der haushaltsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorgänge rund um den Flächenerwerb, um mögliche Interessenkonflikte und Verfahrensmängel auszuschließen.
- Die Einbindung des Naturschutzbeirats und anerkannter Naturschutzverbände,
- Die kritische Überprüfung der Notwendigkeit und Auswirkungen der Ausweisung von rund 49 Hektar zusätzlicher Gewerbeflächen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

